

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04, pa

Datum
09.11.2023

Niederschrift

**über die 24. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“
am Donnerstag, 09.11.2023
beim Wasserverband Südharz, Sangerhausen**

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:30 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (**Anlage 1**)

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Grossmann begrüßt die Arbeitskreismitglieder. Er bedankt sich, dass wir in Sangerhausen tagen dürfen. Frau Parnieske-Pasterkamp freut sich, den Arbeitskreis hier empfangen zu dürfen. Das Gebäude habe einen gewissen Charme. Man sei hier aber nur zur Miete untergebracht. Der Eigentümer unterhalte das Gebäude auch nicht so richtig. Es gebe viele Mängel, vor allem brandschutztechnisch. Einige Büros seien auch wegen der Schadstoffbelastung gesperrt. Sie stellt die Planung für ein neues Verbandsdomizil vor. Momentan sei man um die Umsetzung bemüht.

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen festgestellt.

TOP 2 Bestätigung Protokoll letzte Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen bestätigt.

TOP 3 Änderung des Wassergesetzes

Frau Pankrath spricht die beabsichtigten Änderungen im Gesetzentwurf zur Verbesserung des Wassermanagements an. Die Verbände seien nur hinsichtlich weniger Regelungen von den Änderungen überhaupt betroffen. Eine der großen Herausforderungen sehe sie in den zukünftig notwendigen Abstimmungen über umzusetzende Maßnahmen mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern. Sie spricht zunächst die beabsichtigte Änderung zu § 78a WG LSA an. Hier würden im Wesentlichen die bisherigen Regelungen zum Niederschlagswasser an einer Stelle zusammengefasst. Absatz 1 sehe eine „Soll“-Regelung zur Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers vor. Laut Gesetzesbegründung sei diese „Soll“-Regelung wegen der Bestandsanlagen geboten. Sie stelle sich die Frage, ob eine solche Regelung zum Schutz der Bestandsanlagen ausreichend sei. Von vielen Arbeitskreismitgliedern wird das bezweifelt, wobei teils unklar ist, welche Bestandsanlagen hier gemeint sein könnten; die der Aufgabenträger oder die der Grundstückseigentümer. Herr Beyer gibt zu bedenken, dass man die Historie betrachten müsse. Vor ca. 10 Jahren sei das Wassergesetz dahingehend verändert worden, dass für alle Grundstückseigentümer, bei denen per Bodengutachten nachweisbar keine Versickerung möglich ist, Anschluss- und Benutzungszwang bestand. Wo damals keine Versickerung möglich gewesen sei, sei das auch heute nicht anders. Frau Parnieske-Pasterkamp sieht diesbezüglich kein Problem, da der Vorrang im Gesetz auf „geeignete Fälle“ beschränkt ist. Häufig sei in den Bebauungsplänen bereits vorgeschrieben, dass versickert werden müsse. Herr Sterzik sieht die Gefahr, dass sich Grundstückseigentümer auf Grund dieser Regelung ggf. von einer bestehenden Anlage abkoppeln, wenn für einen Anschluss zukünftig Gebühren erhoben werden. In seinem Verbandsgebiet sei die Niederschlagswasserbeseitigung teils noch Sache der Gemeinden, die aber ganz überwiegend dafür keine Gebühren erheben würden. Wenn der Verband das übernehme, würde er dies aber tun.

Unter den Arbeitskreismitgliedern besteht Einigkeit, dass die „Soll“-Regelung kritisch zu betrachten ist. Es bedürfe eindeutiger Regelungen, wie mit den Bestandsanlagen umzugehen ist

Frau Parnieske-Pasterkamp hinterfragt, warum die bisher in § 79b WG LSA enthaltenen Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang nicht übernommen wurden. Frau Pankrath verweist diesbezüglich auf die Gesetzesbegründung. Danach seien die Regelungen entbehrlich, da die Möglichkeiten eines Aufgabenträgers, einem Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen den Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben nur sehr begrenzt gegeben sind. Insbesondere sei dies nicht möglich bei Bestandsanlagen, wenn bisher das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde.

Frau Pankrath führt zu den Änderungen § 79 betreffend aus, dass wie bisher getrennte Konzepte für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen seien. Neu sei das Erfordernis, im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept auch darzustellen, wie das Niederschlagswasser genutzt werde, und zwar binnen Jahresfrist. Sie bittet um Rückmeldung, ob diese Frist für ausreichend erachtet wird. Außerdem solle eine Genehmigungspflicht hinsichtlich dieses Konzepts eingeführt werden. Insbesondere die Einführung einer Genehmigungspflicht wird kritisch diskutiert. Aus dem Salzlandkreis wird berichtet, dass die Erteilung einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde bis zu 5 Jahren dauere. Auch von anderen Verbänden werden der Personalmangel bei den unteren Wasserbehörden und die daraus resultierende lange Dauer bis zur Erteilung einer Genehmigung als Argumente gegen die Einführung einer Genehmigungspflicht angesprochen. Herr Witte berichtet, dass er ein Schmutzwasserbeseitigungskonzept in der Vergangenheit nur für einen Teil seines Verbandsgebietes erstellt habe, weil zwei Orte noch nicht erschlossen waren. Deshalb sei keine Genehmigung des

Konzeptes durch die untere Wasserbehörde erfolgt. Der Landesrechnungshof sage nun bezüglich der Erschließung dieser zwei Orte, dass der Verband ohne Genehmigung baue. Er meine, man solle froh sein, wenn man ein genehmigtes Konzept habe. Notfalls müsse man die Erteilung der Genehmigung erforderlichenfalls mittels Untätigkeitsklage durchzusetzen. Frau Steinberg sieht nicht, dass man die Erweiterung des Konzeptes innerhalb von einem Jahr bewältigen könne. Die Baugebiete seien völlig verschieden, die Eigentümer unterschiedlich kreativ. Es müsse alles im Einzelnen begutachtet und entschieden werden. Unter dem Schlagwort: „Schwammstadt“ gehe es bei den Aufgabenträgern in allen Diskussionen dahin, dass auf Wasserrückhalt, -speicherung und -nutzung hinzuwirken ist, wo neu gebaut wird. Derartige Forderungen seien projektbezogen und konzeptionell nicht auf die Schnelle zu fassen. Deshalb bewerte sie die Frist als zu kurz und die Genehmigung als zu starr. Es bedürfe zur Bewältigung einer höheren Flexibilität. Frau Parnieske-Pasterkamp fragt nach, was man sich unter Wassernutzung vorzustellen habe. Frau Pankrath erwidert, dass man das Wasser im Sommer zur Bewässerung von Anpflanzungen, Grünflächen etc. verwenden könne. Diskutiert werde gelegentlich auch eine Verrieselung. Zu denken sei da z. B. an Regionen, wo die Grundwasserspiegel sich sehr abgesenkt hätten. Frau Parnieske-Pasterkamp gibt zu bedenken, dass die Abgabe des Wassers in Fließgewässer ja gerade auch im Sommer Sinn mache, um diese vor dem Austrocknen zu bewahren. Herr Hellmann erwidert, dass zwischen Grundwasserstand und Fließgewässer ein Zusammenhang bestehe. Aktuell seien viele Fließgewässer vom Grundwasser entkoppelt. Wenn es gelinge, den Grundwasserspiegel so anzuheben, dass die Entkopplung durchbrochen werden könne, würden die Fließgewässer auch nicht trockenfallen. Herr Sterzik ist gespannt, wie man den Weg in die Vorflut anders gestalten wolle. Herr Grossmann meint, dies könne nur im Dialog mit den Kommunen erörtert werden. Sie müssten darlegen, was sie sich vorstellen. Aus Bernburg wird nachgefragt, ob es Verbände gibt, die diesbezüglich bereits Maßnahmen eingeplant hätten. In Merseburg, so Herr Lehmann, werde das schon mitgedacht. Bei anderen Verbänden gibt es dahingehende Überlegungen noch nicht.

Im Arbeitskreis besteht mehrheitlich die Auffassung, dass man zur Verringerung des bürokratischen Aufwandes auf eine Genehmigungspflicht verzichten und stattdessen eine Anzeigefrist statuieren sollte. Zudem wird die Frist von einem Jahr für die Überarbeitung der Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte als zu kurz bewertet.

Herr Witte bemängelt, dass im Gesetzentwurf weiterhin nicht die Zuständigkeit für Quell- und Drainagewasser geregelt sei. Frau Steinberg weist darauf hin, dass diesbezüglich mit dem MWU eine Übereinstimmung bestehe, dass dies nicht Aufgabe der Aufgabenträger ist. Herr Sterzik meint, dass es leicht zu regeln wäre, dass es gar nicht Aufgabe der jeweiligen Aufgabenträger sei. Frau Pankrath gibt zu bedenken, dass es ggf. auch für die Aufgabenträger nachteilig ausgehen könne, wenn man eine solche Diskussion im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens anschiebe.

Vor diesem Hintergrund soll die Frage zunächst im geplanten Austausch mit dem MWU beim Wasserverbandstag erörtert werden.

Herr Witte weist darauf hin, dass man die zu klärenden Fragen auch ausdehnen müsse. Wie wolle man beispielsweise im Bereich der Straßenentwässerung damit umgehen, dass auch andere Straßenbaulasträger die Anlagen mitbenutzen und zukünftig Wasserrückhalt ebenfalls realisiert werden müsse. § 23 Abs. 5 StrG LSA gebe diesbezüglich keinen ausreichenden Rechtsrahmen. Frau Steinberg fragt nach, wann man grundsätzlich die Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung wieder aufgreifen wolle. Herr Hellmann

berichtet von einem Austausch mit dem Landesbaubetrieb, der durchaus positiv zu bewerten sei. Wasserverbandstag und SGSA würden gemeinsam an der Sache dranbleiben.

Herr Grossmann kündigt an, das Thema in der nächsten Arbeitskreissitzung aufzugreifen.

TOP 4 Kommunikation bei notwendigen Gebührenerhöhungen

Herr Hellmann führt aus, dass man beim Wasserverbandstag im Arbeitskreis „Öffentlichkeitsarbeit“ ein Handbuch zur Kommunikation von Preiserhöhungen erarbeitet habe, welches den Mitgliedern auch zur Verfügung gestellt worden sei. Enthalten seien in dieser Ausarbeitung ebenfalls Grafiken und Hinweise, die man für die Kommunikation verwenden könne. Wichtig sei es, die Vorteile hervorzuheben, die der Einzelne aus der Arbeit des Verbandes ziehe. Er werbe dafür, sich das anzuschauen. Das Dokument sei auf den Internetseiten des Wasserverbandstages für Mitglieder abrufbar. Hinterlegt seien dort auch Muster für Presseerklärungen etc., was für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden könne.

Frau Peters berichtet von anstehenden Gebührenerhöhungen. Als einen großen Einflussfaktor habe man den Rückgang von Abwassermengen qualifiziert. Das Phänomen wird auch von anderen Arbeitskreismitgliedern bestätigt, wenngleich nicht in einem bedeutenden Umfang. Herr Beyer etwa berichtet, dass in seinem Verband pro Jahr ca. 100.000 m³ weniger Abwasser angefallen seien. Allerdings hätte es sich die Abwassermenge in den letzten Jahren bei 2,1 – 2,3 Mio. m³ eingepegelt. Die demografische Entwicklung sei zwar erkennbar aber moderat. Herr Sterzik berichtet, dass man für Abzugsmengen von Brauchwasser neu kalkuliert habe. Man müsse schon viel Wasser entnehmen, um hier einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Frau Zielske bestätigt das für Ihren Verband. Bei ihnen würde man jedem eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung für Gartenwasserzähler in die Hand drücken. Herr Kunert berichtet, dass der demografische Wandel sich bei den Abwassermengen auch in seinem Verband bemerkbar mache. Der Effekt sei aber gegenüber anderer Faktoren vernachlässigbar. Wenn man diesbezüglich gegenüber den Gebührenzahlern ehrlich kommuniziere, werde das auch verstanden. Große Sprünge jedenfalls ließen sich mit Demografie nicht begründen. Herr Beyer bezweifelt, dass man mit Kommunikation weiterkomme. Denjenigen, die das nicht verstehen wollen, brauche man auch mit guten Argumenten nicht kommen. Herr Grossmann findet die Idee von Frau Zielske gut. Man wisse ja, wer so einen Abzugszähler habe und könne denjenigen tatsächlich mal eine Berechnung zukommen lassen. Einige Verbände hätten auch Wasserzeitungen, die sich als Medien gut verwenden lassen. Herr Hellmann erwidert mit Blick auf die Argumente von Herrn Beyer, dass man sich fragen müsse, wer die Zielgruppen für eine Kommunikation seien. Das seien nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern auch die Gremien oder die politischen Akteure in den Gemeinden.

Herr Giffey fragt aufgrund von Presseberichten zu Gebührenerhöhungen beim Verband Vorharz und in Magdeburg nach, wie es zu dieser Berichterstattung gekommen sei. Frau Paschke berichtet, dass die Presse auf den Verband zugekommen sei. Die Beschlussfassung über die beabsichtigten Erhöhungen stehe erst im Dezember an. Der Verband habe Presseanfragen allerdings nicht beantwortet, bevor nicht die Beschlussvorlage in der Verbandsversammlung war. Herr Witte berichtet ebenfalls von Presseanfragen. Er beantworte derartige Fragen grundsätzlich nicht. Entscheidendes Gremium sei die Verbandsversammlung. Dort könne die Presse die öffentliche Beratung und Entscheidung verfolgen.

Frau Steinberg kalkuliert ebenfalls gerade neu. Am 30. November sei eine Verbandsversammlung, auf der eine Vorabinformation beabsichtigt sei. Aber erst im Dezember solle über die Gebühren entschieden werden. Sie fragt nach, wie andere Verbände das im Vorfeld händeln

würden. Sie erwäge, den Austausch als Tagesordnungspunkt aufzugreifen. Herr Sterzik würde das nicht offiziell aufgreifen, sondern unter dem Bericht des Verbandsgeschäftsführers kommunizieren. Frau Parnieske-Pasterkamp würde, wenn die Kalkulation so weit sei, die Mitglieder der Verbandsversammlung zunächst zu einem unverbindlichen Arbeitsgespräch in die Geschäftsstelle einladen. Ebenso wird es von Herrn Giffey gehandhabt. In der kommenden Woche werde er die Verbandsversammlung im Rahmen einer Arbeitsberatung über die Kalkulationsergebnisse unterrichten. Da werde alles erörtert. Die Beschlussfassung sei im Dezember geplant. Herr Hellmann berichtet, dass man in Gardelegen bei Entscheidungen über die Entgelte immer zur maßgeblichen Verbandsversammlung bereits eine Presseerklärung vorbereitet habe.

TOP 5 Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht

Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet von einem Webinar, in welchem auch veranschaulicht worden sei, dass eine Nachhaltigkeitsberichterstattung den Verbänden bevorstehen könne. Frau Pankrath führt zum diesbezüglichen Sachstand in Sachsen-Anhalt wie im Vorbericht dargestellt aus. Im Ergebnis spreche Vieles dafür, dass es für die Verbände in Sachsen-Anhalt voraussichtlich keine Verpflichtung zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung geben werde.

TOP 6 Ersatzbaustoffverordnung- was ist nach deren in Kraft treten zu beachten

Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet, dass von einem Ingenieurbüro aufgeworfen wurde, dass alle an einem Bauvorhaben Beteiligte die Ersatzbaustoffverordnung zukünftig zu beachten hätten. Für sie stelle sich die Frage, wie man das jetzt ausschreiben muss. Frau Pankrath erwidert, dass man aktuell in der Geschäftsstelle davon ausgehe, dass diese Verordnung keinen Einfluss auf die Ausschreibungen habe. Jeder Betroffene müsse sich in der Ausführung an die Vorgaben der Verordnung halten. Herr Lehmann geht ebenfalls davon aus, dass die neuen Regelungen nach dem Stichtag lediglich zu beachten seien. Er präzisiert, dass bei Erdarbeiten durch den ausführenden Betrieb ein Entsorgungskonzept zu erstellen sei, welches genehmigt werden müsse. Anderenfalls dürfe das gar nicht entsorgt werden. In der Ausschreibung müsse man das nicht zwingend aufnehmen. In der Ausführung sei dies aber zu berücksichtigen.

Herr Hellmann berichtet, dass der Wasserverbandstag seinerzeit zu dieser Verordnung Stellung bezogen habe. Fazit sei nach seiner Erinnerung, dass bei Ersatzbaustoffen kritisch zu schauen sei, wo das verbaut werde. Frau Pankrath verweist auf eine Präsentation des Landesverwaltungsamtes (**Anlage 2**) und zitiert daraus zu den Pflichten der Betroffenen. Herr Grossmann meint, in der Verordnung würde auch nur geregelt, was man schon seit Jahren praktiziere.

TOP 7 Hinweisgeberschutzgesetz

Frau Pankrath berichtet über die zu erwartende Entwicklung in Sachsen-Anhalt. Der Gesetzesentwurf zur Änderungen des Kommunalverfassungsrechts sehe die Einrichtung interner Meldestellen vor. U. a. Körperschaften mit weniger als 50 Beschäftigten sollen von dieser Verpflichtung freigestellt werden. Sofern diese Grenze überschritten werde, könne man schon heute davon ausgehen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes, Mitte des nächsten Jahres, verpflichtend Meldestellen einzurichten sind. Dabei eröffne das Hinweisgeberschutzgesetz, dessen Regelungen dann zur Anwendung kommen, die Möglichkeit, interne Meldestellen einzurichten oder eine externe Meldestelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen.

Erste Verbände haben entsprechende Stellen bereits intern oder extern eingerichtet. In Jessen werde das von einer internen, beim Datenschutzverantwortlichen angesiedelten Stelle wahrgenommen. Auch in Staßfurt soll die Meldestelle intern eingerichtet werden. In Merseburg hat man die beim Landkreis eingerichtete Meldestelle beauftragt.

TOP 8 Verschiedenes, Anfragen, Anregungen, Termin und Ort der nächsten Sitzung

TOP 8.1 Erfahrungsaustausch zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes Ausweitung der Erklärungsspflicht bei Verrechnung von Aufwendungen für Baumaßnahmen

Frau Parnieske-Pasterkamp kritisiert die Ausweitung der Erklärungsspflicht bei der Verrechnung von Baumaßnahmen. Das Landesverwaltungsamt fordere hier nunmehr eine grundstücksgenaue Mitteilung, wie viele Einwohner auf den jeweiligen betroffenen Grundstücken wohnen. Sie habe darauf hingewiesen, dass man den Mehraufwand nicht für gerechtfertigt halte. Frau Steinberg führt das auf Abgleiche zwischen verschiedenen Formularen zurück. Soweit es da Abweichungen gebe, vertiefe man die Meldepflichten. Frau Parnieske-Pasterkamp meint, dass es ja bei der Erklärung auch immer darauf ankomme, zu welchem Zeitpunkt man die Daten abfrage. Das erfolge zwar immer auf einen bestimmten Stichtag, aber bei unterschiedlichen Abfragezeitpunkten könne es dennoch aufgrund zwischenzeitlich vollzogener Änderungen zu Unterschieden kommen. Herr Hellmann hat in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die grundstücksgenaue Informationen immer dann gefordert wurden, wenn es sehr hohe Verrechnungen gab und dadurch ein gewisses Misstrauen geweckt wurde. Frau Parnieske-Pasterkamp erwidert, dass das Verrechnungsvolumen zwangsläufig steige, wenn man, wie sie, sehr viel baue. Herr Giffey berichtet, dass er die Meldung auch grundstücksgenau abgeben müsse, hiermit aber keine größeren Probleme habe.

TOP 8.2 Erfahrungsaustausch zum Umgang mit einer externen Projektsteuerung

Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet, dass 17 Orte ihres Verbandsgebietes noch nicht erschlossen seien. Laut wasserrechtlicher Erlaubnis solle man mit der Erschließung bis 2027 aber fertig sein – das könne der Verband mit eigenem Personal nicht schaffen. Man habe der Verbandsversammlung deshalb vorgeschlagen, 9 Orte vom zentralen Anschluss auszuschließen, was die Verbandsversammlung aber aus sozialen Erwägungen – dezentral Erschlossene müssten mehr bezahlen - nicht mitgetragen habe. In der Folge habe man bei der unteren Wasserbehörde den Antrag gestellt, das Konzept über den in der Erlaubnis festgelegten Zeitraum hinaus bis 2032 umsetzen zu können. Von Seiten des Landesverwaltungsamtes sei eingeschätzt worden, dass wasserrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Aber auch das schafft der Verband in der Umsetzung nicht. Deshalb gebe es die Überlegung ein externes Ingenieurbüro zu beauftragen, welches umfassend die Aufgaben der eigenen Ingenieure übernimmt. Klar sei, dass man das ausschreiben müsse. Für sie sei von Interesse, ob damit jemand Erfahrungen hat.

Herr Grossmann erwidert, dass er 10 Jahre als Projektsteuerer/Projektleiter gearbeitet habe. Der Verantwortliche würde in dem Fall ausschreiben, betreuen, prüfen und abnehmen. Bei der Ausschreibung müsse man harte Kriterien festlegen, die sicherstellen, dass der Auftragnehmer das alles auch leisten kann. Projektsteuerung sei nicht billig. Wenn trotz externer Vergabe eigene Ingenieure auf jeden Umsetzungsschritt schauen müssen, habe man nichts gewonnen. Frau Steinberg berichtet, dass man nach ihren Erfahrungen mit einer externen Projektsteue-

rung trotzdem nicht frei sei, sondern eine Betreuung durch eigenes Personal in jedem Fall notwendig sei. Auch Frau Parnieske-Pasterkamp geht davon aus, dass es im Verband einen Ansprechpartner geben müsse. Zu entscheidende Dinge würden dem Verband mit seinen Gremien obliegen. Herr Lehmann weist darauf hin, dass mit der Ausschreibung auf jeden Fall Referenzen auch hinsichtlich der zu bindenden Mitarbeiter des Externen gefordert werden sollten. Termine, Kostenkontrolle etc. sollten ganz hochgezogen werden in die Vertragsunterlagen. Ein Projektsteuerer müsse gut sein!

Herr Sterzik fragt sich, ob gegenüber einer externen Projektsteuerung für den gesamten Zeitraum bis 2032 nicht die Neueinstellung eigenen Personals wirtschaftlich sinnvoller wäre. Frau Parnieske-Pasterkamp sieht den Vorteil eines Projektsteuerers in der Bündelfunktion. Ihre Ingenieure seien regelmäßig nur für bestimmte Ortslagen zuständig. Der Projektsteuerer arbeite gebündelt für alle Orte. Sie verspreche sich hiervon Synergien. Herr Grossmann bestätigt demgegenüber, dass es durchaus Vorteile haben könne, wenn man für in den eigenen Reihen jemanden findet. Er wisse aber auch aus eigenen Erfahrungen, wieviel Arbeit es bedeute, in mehreren Orten gleichzeitig zu bauen.

TOP 8.3 Datenschutz beim Einsatz von SmartMeter zur Erfassung des Kaltwasserverbrauchs

Frau Pankrath weist auf eine Stellungnahme der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden zum Einsatz von funkbasierten Kaltwasserzählern hin. Im Ergebnis lasse sich das so zusammenfassen, dass es an einem einheitlichen Rechtsrahmen zum Einsatz, vergleichbar etwa mit Zählern für den Strom- und Wärmeverbrauch, fehle. Deshalb sei den Aufgabenträgern soweit sie diese Technik einsetzen zu empfehlen, selbst einen Rechtsrahmen z. B. in der Satzung oder einer Dienstanweisung festzulegen. Dies sollte Regelungen zu Zweck und Umfang der Datenverarbeitung umfassen, ebenso wie zur Häufigkeit der Datenerhebung. Von einigen Verbänden wird berichtet, dass derartige Technik bereits eingesetzt werde. Herr Lehmann berichtet, dass man sich in Merseburg an den Vorgaben der DSGVO orientiere. Jeder, der mit den Auslesungen betraut sei, verfüge über ein eigenes Auslesegerät, was man so auch dokumentiere. Herr Beyer stellt in seinem Verbandsgebiet seit 2016 auf diese Technik um. Vergleichbares wird von Frau Kablitz berichtet. In Staßfurt habe es nach einer anonymen Anzeige beim Datenschutzbeauftragten kleinere technisch-organisatorische Anpassungsmaßnahmen gegeben. Die Satzung sehe vor, dass einmal im Jahr abgelesen werde. In Ausnahmefällen, bei Vorliegen sachlicher Gründe, sei es auch zulässig, mal unterjährig abzulesen. Der Einsatz der Technik spare eine Menge Arbeit und Geld. Auf Nachfrage von Herrn Kunert wird erwidert, dass die elektronische Auslesung in der Satzung fixiert sein sollte.

Änderung GKG

Herr Grossmann spricht die beabsichtigten Änderungen im GKG an. Insbesondere solle zukünftig die Verbeamtung der Geschäftsführer vorrangig sein. Frau Pankrath erklärt im Anschluss an einen kurzen Meinungsaustausch die Hintergründe der beabsichtigten Änderung. Dass der Gesetzentwurf überhaupt zulasse, dass die Verbandversammlung das in der Satzung abweichend regeln könne, sei auf die Diskussion hier im Arbeitskreis zurückzuführen. Das Votum des Arbeitskreises, die Möglichkeiten nicht einzuschränken, habe man in die Diskussion um den Gesetzentwurf mitgenommen.

Es wird nochmals angesprochen, dass der SGSA sich auch dafür einsetzen solle, dass bei Wiederwahl der Geschäftsführer ebenso wie bei den Hauptverwaltungsbeamten automatisch die Besoldungsgruppe erhöht werden solle. Man sehe darin bei den Hauptverwaltungsbeamten eine Anerkennung für die geleistete Arbeit, die sich nicht nur in der Wiederwahl spiegeln solle. Man beurteile das für die Geschäftsführer der Verbände entsprechend.

Frau Pankrath weist nochmals darauf hin, dass man schauen müsse, in welchem Rechtsgebiet man sich bewege. Aktuell werde die Änderung des Kommunalverfassungsrechts diskutiert, wozu auch die Re-

gelungen im GKG zählen. Die Besoldung würde sie dem Beamtenrecht zuordnen. Sie gehe nicht davon aus, dass hierzu ein Artikel zur Änderung im laufenden Verfahren zum Kommunalverfassungsrecht aufgenommen werde. Sie versichert aber, die Position im Verband weiterzugeben.

Herr Beyer kritisiert bei dieser Gelegenheit die generelle Notwendigkeit zur Anzeige der Eingruppierung gegenüber dem Landesverwaltungsamt, z. B. auch bei tarifvertraglichen Änderungen. Das seien Änderungen, die die Behörde auch ohne Anzeige nachvollziehen können sollte. Herr Kunert unterstreicht, dass jeder zu den angesprochenen Themen seine eigene Meinung haben könne. Fakt sei, dass mit der Verbeamtung auch entsprechende Pflichten einhergehen würden und auch bessere Kontrollmöglichkeiten für den Dienstherrn. Die Rechte würden dem aber im Falle der Verbandsgeschäftsführer nicht gleichermaßen folgen. Er spricht in diesem Kontext die **Dienstwagennutzung** an und bittet darum, das nochmals zu kommunizieren; ebenso auch die Höhergruppierung bei der ersten Wiederwahl. Er sehe darin ebenfalls eine Würdigung der guten Arbeit. Das sei Fachkräfteanerkennung und sollte vom Gesetzgeber insbesondere wegen des aktuellen Fachkräftemangels aufgegriffen werden. Es gestalte sich bereits jetzt immer schwieriger, noch Nachwuchs zu finden, der bereit wäre, diese Aufgaben zu übernehmen.

Bericht des Landesrechnungshofes

Herr Witte berichtet zu den mutmaßlichen Hintergründen der aktuellen Berichterstattung in der Presse zur Prüfung des Landesrechnungshofes in seinem Verband. Insbesondere spricht er auch einige medial aufgegriffene Vorwürfe an und erläutert seine Sicht der Dinge. Laut Bericht des Landesrechnungshofes müsse sich die Verbandsversammlung mit den Vorwürfen befassen und alles mit der Kommunalaufsichtsbehörde aufgearbeitet werden. Dies sei bisher nicht erfolgt, wenngleich die Kommunalaufsichtsbehörde bereits signalisiert habe, dass an den Vorwürfen nichts dran sei. In diese Situation hinein sei die Presseberichterstattung erfolgt. Die Vorwürfe seien bisher ausschließlich der Verbandsversammlung und dem Landesrechnungshof bekannt und sie seien bisher nicht öffentlich behandelt worden. Dies habe er zum Anlass für eine Anzeige zur Aufnahme einer aktiven Strafverfolgung genommen.

Frau Steinberg berichtet von ähnlichen Fällen, in denen Informationen aus nicht-öffentlichen Befassungen der Verbandsversammlung an die Presse geraten waren bzw. Unterlagen in einem millionenschweren Klageverfahren an einen Anwalt durchgegeben wurden. Die Kommunalaufsichtsbehörde sage, dass man da nichts tun könne. Das bestätigt Herr Witte. Einzige Möglichkeit sei die aktive Strafverfolgung. Herr Hellmann berichtet, dass der Landesrechnungshof im Kontext Derivate auf Nachfrage geäußert habe, dass man Erkenntnisse, die man im Rahmen der Prüfung erlangt habe, auf Nachfrage auch an die Presse herausgebe.

Klärungsschlamm

Herr Sterzik spricht die angedrohte CO₂-Steuer an und fragt nach, wie man damit umgehe. Herr Beyer hält eine Nachbesserung der Verträge für erforderlich. Bei Vertragsschluss sei diese Entwicklung nicht absehbar gewesen, die Vereinbarungen die Kosten betreffend also nicht mehr deckend.

Nächste Sitzung

Auf Nachfrage bietet Herr Kunert an, die nächste Sitzung in Bad Dürrenberg durchzuführen. Er weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Arbeitskreismitglieder bei diesem Anlass die Gelegenheit nutzen könnten, die Landesgartenschau zu besuchen. Der Sitzungstermin wird nach Abstimmung mit Herrn Grossmann und Herrn Kunert wie bewährt festgelegt.


Achim Grossmann
Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
Arbeitskreisvorsitzender


Andrea Pankrath
Landesgeschäftsstelle des SGSA
Protokollführer

Anlagen